

Muster für einen Einspruch gegen die Gültigkeit von Wahlen zu den Gemeindevertretungen/ Stadtverordnetenversammlungen im Rahmen der Hessischen Kommunalwahlen am 14.3.2021

Wichtige Hinweise zum Vorgehen:

- Mit dem nachfolgenden Mustereinspruch kannst Du Dich gegen den Ausschluss von der Teilnahme an den Hessischen Kommunalwahlen im Hinblick auf die Wahl der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung Deiner Gemeinde/Stadt am 14.3.2021 wenden, indem Du Einspruch gegen die Gültigkeit dieser Wahlen beim Wahlleiter erhebst, § 25 I 1 KWG.
- Über den Einspruch entscheidet die neugewählte Vertretungskörperschaft (§ 26 KWG). Gegen deren Beschluss kannst Du – wenn Dein Einspruch verworfen oder zurückgewiesen wird – im Anschluss beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben, § 27 KWG. Mit der Klage können Kosten verbunden sein. Klage solltest Du also nur erheben, wenn die Kosten gedeckt sind.
- Diesen Brief (den Einspruch) musst Du an den Wahlleiter Deiner Stadt/Gemeinde schicken, § 25 II 1 KWG. Dies ist der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister oder ein besonders bestellter Wahlleiter, § 5 I KWG. Angegeben werden muss unbedingt auch eine zustellfähige Anschrift. Von Vorteil ist es, wenn Du Dir den Eingang des Einspruches schriftlich bestätigen lässt.
- Den Einspruch musst Du innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses erheben, § 25 I 1 KWG.
- Für die Begründung des Wahleinspruchs in der Sache bestehen zwei Argumentationen, die möglichst miteinander verbunden werden sollten:
 - Erstens kann die Verletzung des subjektiven Rechts¹ auf Wahlteilnahme (aktives Wahlrecht) gerügt werden, das infolge der Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis vereitelt wurde. Dieser Wahlanfechtungsgrund ergibt sich im Umkehrschluss aus § 25 II 2 KWG.
 - Zweitens kann – auch und gerade in Verbindung mit der Geltendmachung eines Verstoßes gegen das subjektive Wahlrecht – auch objektiv² geltend gemacht werden, dass im Falle einer sog. Mandatsrelevanz eine Wahlwiederholung erfolgen muss. Hierfür ist eine Unterstützung unter den näheren Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 KWG erforderlich. Dabei gelten die folgenden Anforderungen: Es bedarf nach § 25 II 2 KWG der Unterstützung von 1 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von fünf Wahlberechtigten. Maximal sind 100 Unterschriften er-

¹ Das aktive Wahlrecht stellt ein solches subjektives Recht dar. Es besteht in dem Recht jedes Einzelnen, an der Wahl teilzunehmen. Wird es – wie hier – mit Blick auf die Festsetzung eines bestimmten Wahlalters gesetzlich ausgeschlossen, kann die Vorenthaltung des Wahlrechts als subjektives Recht eingeklagt werden; ein entsprechender Verstoß ist somit justiziabel.

² Sofern sich eine Verletzung des aktiven Wahlrechts infolge eines Ausschlusses von der Wahlteilnahme als subjektive Rechtsverletzung (siehe Fn. 1) auch auf die Mandatsverteilung auswirkt, kann eine solche objektive Wahlrechtsverletzung als Folge ebenfalls im Rahmen der Wahlanfechtung gerügt werden.

forderlich. Dies ist relevant für Gemeinden/Städte mit mehr als 10.000 Wahlberechtigten. Mehr Unterschriften schaden natürlich nicht, sondern helfen vielmehr, die Bedeutung des Wahlrechtsverstoßes in der Öffentlichkeit deutlich zu machen.

→ Wenn Du nur Dein subjektives Recht geltend machen willst, wähle die **Variante 1** des **Mustereinspruchs**.

→ Wenn Du sowohl Dein subjektives Recht als auch die Wiederholung der Wahl geltend machen willst, wähle die **Variante 2** des **Mustereinspruchs**. Dazu ist es notwendig, dass Du unter **V.2.** die **Anzahl der Unterstützungserklärungen** einfügst. Diese musst Du zusammen mit dem Einspruch bei dem Wahlleiter einreichen. Die Unterstützer müssen in Deiner Gemeinde/Stadt wahlberechtigt und volljährig sein. Ein Formular der Unterstützungserklärungen findest Du auf www.jugendwaehlt.de/hessen

Sodann musst Du unter **V.2.b)** eintragen

- die **Anzahl der dazukommenden Wahlberechtigten**. Du findest diese Tabelle ebenfalls auf der Jugend Wählt Seite unter dem Reiter „Hessen“.
 - die **Anzahl der potentiellen Mandate**. Dafür suchst Du auf der Webseite Deiner Gemeinde/Stadt die Angabe, wie viele Sitze die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung hat (mind. 11, max. 93 Sitze). Sodann entnimmst Du der Tabelle 2, wieviel potentielle Mandate den hinzukommenden Stimmen entsprechen. Du findest die Tabelle 2 unter Tabelle 1.
- Der Einspruch und alle weiteren Schreiben mit Behörden müssen von Dir und Deinen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden (in der Regel Deine Eltern - beide müssen unterschreiben).
 - Schließlich möchten wir Dich bitten, eine Vertrauensperson von Jugend Wählt über das Verfahren auf dem Laufenden zu halten, d.h. insbesondere über die abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung zu informieren. Das ist für uns wichtig, um die Argumentationen der Gemeinden/Städte in Erfahrung zu bringen. Zudem können wir Dich ggf. bei einer etwaigen Klage unterstützen und begleiten. Richte bitte entsprechende Informationen an Amelie Roesse (amelie.roese@jugend-waehlt.de) Danke, das hilft Dir und uns sehr bei unserem Vorhaben.

Mustereinspruch, Variante 1 (Einspruch nur gegen subjektive Rechtsverletzung)

Absender (Einspruchsführer/-in):

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ Wohnort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

An den/die
(Ober)Bürgermeister/in, - Wahlleiter/in-
bzw. besondere/n Wahleiter/in

(jeweilige Adresse der Gemeinde-/Stadtverwaltung)

_____ (Ort/Datum)

Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 14.3.2021

Hier: Wahlen zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte/r Frau/Herr (Ober)Bürgermeister/in, sehr geehrte/r Frau/Herr Wahleiter/in

hiermit lege ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung von _____ (Name der Gemeinde/Stadt)

am 14.3.2021 ein.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für diesen Einspruch.

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen am 14.3.2021 war ich **zwar noch nicht 18, aber doch 16 Jahr alt** (s.o.). Ich durfte deshalb nicht an den Kommunalwahlen teilnehmen, weil § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) alle Unter-18-Jährigen vom Wahlrecht aus-

schließt. Dies geschah jedoch zu Unrecht. Denn § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO ist verfassungswidrig. Dadurch wurden die Allgemeinheit der Wahl und damit **mein Wahlrecht verletzt**. Dies ergibt sich aus Folgendem:

I. Es gibt **kein verfassungskräftiges Wahlmindestalter** von 18 Jahren für die Hessischen Kommunalwahlen. Die Wahlaltersgrenze von 18 Jahren in Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bezieht sich nur auf die Bundestagswahlen. Das Wahlmindestalter von 18 Jahren in Art. 73 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 71 Hessische Verfassung (HV) bezieht sich nur auf die Landtagswahlen (vgl. *Stein*, in: *Zinn/Stein*, Verfassung des Landes Hessen, 16. Lfg. 1999, Art. 71 Erl. 2; näher *Heußner/Pautsch*, Die Absenkung des Kommunalwahlalters in Hessen – Verfassungsgebot und Auftrag an den Gesetzgeber?, in: apf 2/2021, S. 64 f.)

II. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO greift in mein Wahlrecht im Hinblick auf die Allgemeinheit der Wahl **ein**. Dieser Grundsatz garantiert, dass alle Staatsbürger*innen (und EU-Bürger*innen) an der Kommunalwahl teilnehmen können. Der Wahlgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl gilt gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und als allgemeines demokratisches Rechtsprinzip auch für die hessischen Kommunalwahlen. Da grundsätzlich alle Grundrechte auch Kindern und Jugendlichen zustehen (vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 19 Rn. 10), steht auch das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in Hessen unabhängig vom Alter allen Deutschen und allen EU-Bürgern zu, also auch mir.

1. Der einfachgesetzliche Eingriff in mein Wahlrecht muss den Anforderungen genügen, die das BVerfG an die Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl, die der Sache nach auch bei Kommunalwahlen gelten, stellt. Dafür müssen zwingende Gründe vorliegen. Diese sind jedoch nicht gegeben. Damit stellt sich der Eingriff als **Verletzung meines Wahlrechts** dar.

2. Denn zwar ist als zwingender Grund die mangelnde **Kommunikations-, also Einsichts- und Urteilsfähigkeit** anerkannt. Bei den **16- und 17-Jährigen** ist jedoch davon auszugehen, dass sie diese **besitzen**.

a) So haben die **allgemeinbildenden Schulen** das Ziel, die Schüler*innen „auf die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.“, Art. 56 Abs. 4 HV. Deshalb haben die allgemeinbildenden Schulen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) die Verpflichtung, die Schüler in die Lage zu versetzen, „staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen“. Dementsprechend macht das Kerncurriculum „Politik und Wirtschaft“ es zur Verpflichtung der Sekundarstufe I, dass die Schüler die Fähigkeit erwerben, „am demokratischen Meinungsbildungsprozess teilzuhaben und die Chancen zur Einflussnahme auf den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozess einzuschätzen.“ (Hessisches Kultusministerium, Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Das neue Kerncurriculum für Hessen Sekundarstufe I – Hauptschule, S. 17, https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/kerncurriculum_politik_und_wirtschaft_hauptschule.pdf (30.9.2020)). Diese Anforderung gilt auch in den anderen Schulformen der Sek. I). Die Schüler sollen die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten reflektiert nutzen können (ebd., S. 38). Diese Anforderung gilt auch in den anderen Schulformen der Sek. I.) Da Schüler bereits mit Abschluss der 9. Klasse den Hauptschulabschluss erwerben und damit die Vollzeitschulpflicht erfüllen können, §§ 23 Abs. 3 Satz 1, 59

Abs. 1 HSchG, ist davon auszugehen, dass die 16- und 17-Jährige über die notwendige Bildung verfügen, um als Staatsbürger verantwortlich an Wahlen teilzunehmen.

b) Die vom Gesetzgeber angenommene mangelnde **politische Reife der 16- und 17-Jährigen** wird durch die empirischen Daten nicht gestützt. Die Grenze von 18 Jahren ist willkürlich (*Hoffmann-Lange/de Rijke*, Die Entwicklung politischer Kompetenzen und Präferenzen im Jugendalter: Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre, in: *von Alemann/Morlok/Godewerth* (Hrsg.), Jugend und Politik, 2006, S. 73.). Denn „(d)ie kognitive Entwicklungsforschung zeigt, dass in der Altersspanne zwischen 12 und 14 Jahren bei fast allen Jugendlichen ein intellektueller Entwicklungsschub stattfindet, der sie dazu befähigt, abstrakt, hypothetisch und logisch zu denken. Parallel hierzu steigt in dieser Altersspanne auch die Fähigkeit an, sozial, ethisch und politisch zu denken und entsprechende Urteile abzugeben. (...) Regeln und Werte können nach dem 14. Lebensjahr unabhängig von eigenen Interessen wahrgenommen und umgesetzt, die Intentionen der Handlungen anderer können erkannt und berücksichtigt, komplexe Zusammenhänge intellektuell verstanden werden.“ (*Hurrelmann*, Für die Herabsetzung des Wahlalters, in: *Palentien/Hurrelmann* (Hrsg.), Jugend und Politik, 2. Aufl., 1998, S. 287 f.) Gilt dies für 14-Jährige, ist dies bei 17-Jährigen erst recht und mit sehr großer Sicherheit gegeben.

c) Der Ausschluss der 16- und 17-Jährigen kann auch **nicht** auf eine **notwendige Typisierung** bei dem Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen vom Wahlrecht **gestützt** werden. Denn die Einbeziehung ist ohne jede Schwierigkeit vermeidbar. Das Wahlalter muss lediglich auf 16 Jahre herabgesetzt werden. Außerdem ist der Ausschluss vom Wahlrecht nicht nur geringfügig. Denn das Wahlrecht ist das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat. Jede Wahl hat massive Auswirkungen auf das politische Leben und damit auf jeden Einzelnen, die zeitlich unabsehbar und irreversibel sein können. Außerdem besteht erst wieder nach Ablauf der Legislaturperiode die Möglichkeit, dass 16- und 17-Jährige, die nicht wählen dürfen, mithilfe von Wahlen Einfluss nehmen können. Bei Kommunalwahlen sind es fünf Jahre.

III. Der häufig vorgebrachte Einwand, das Wahlalter müsse mit dem Volljährigkeitsalter und dem daran anknüpfenden Erwachsenenstrafrecht übereinstimmen, sticht nicht. Denn dieser **Gleichlauf** ist **kein von der Verfassung legitimierter Grund**. Und er hat schon gar **nicht dasselbe Gewicht**, wie das in der Würde des Menschen verankerte Wahlrecht und die daraus abgeleitete Allgemeinheit der Wahl. Die Funktionsfähigkeit der Wahlen hängt von diesem Gleichlauf nicht ab.

IV. Das BVerfG und der Landtag haben allen Vollbetreuten das Wahlrecht 2019 zurückgegeben. Damit haben so gut wie alle volljährigen Bürger das Wahlrecht. Da es zehntausende **volljährige** schwer und mittelschwer demente Bürger in Hessen gibt, ist davon auszugehen, zehntausende Bürger das Wahlrecht besitzen, **ohne** die dafür **notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit** zu aufzuweisen. Haben diese jedoch das Wahlrecht, müssen **erst recht** alle **Bürger** das Wahlrecht haben, welche **einsichts- und urteilsfähig** sind.

IV. Es ist auch verfassungswidrig, die in Hessen lebenden 16- und 17-jährigen **EU-Bürger** von den Kommunalwahlen gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO auszuschließen. Denn aufgrund Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG haben alle EU-Bürger das kommunale Wahlrecht.

V. Mit meinem Einspruch mache ich die Verletzung meines **subjektiven Wahlrechts** geltend, arg. ex. § 25 Abs. 1 Satz 2 KWG. Insoweit wird vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

VI. Unabhängig davon, **wann ich 18 Jahre alt werde**, hat sich mein Einspruch auch **nicht erledigt**. Denn es besteht ein öffentliches Interesse, festzustellen, dass der Ausschluss von 16- und 17-Jährigen von der Wahlteilnahme bei der Kommunalwahl verfassungswidrig ist.

VII. Ich bin auch **einspruchsfähig**. Dagegen kann nicht ins Feld geführt werden, dass ich am 14.3.2021 noch nicht wahlberechtigt gewesen sei. Denn Gegenstand meines Einspruchs ist gerade das Wahlrecht. Nur so ist eine materiell-rechtliche Überprüfung meines mir zu Unrecht vorenthaltenen Wahlrechts möglich.

VIII. Zur **Begründung** verweise ich **im Übrigen** auf *Heußner*, Der Ausschluss der 16- und 17-Jährigen von den Kommunalwahlen in Hessen ist verfassungswidrig, <https://cdn.website-editor.net/ab75bcd7153045819a46480df0c6adbf/files/uploaded/Kurzanalyse%252C%2520Vers.%252012.2.2021.pdf> (27.2.2021) und *Heußner/Pautsch*, Die Absenkung des Kommunalwahlrechts in Hessen – Verfassungsgebot und Auftrag an den Gesetzgeber?, in: *Ausbildung, Prüfung, Fachpraxis, Zeitschrift für staatliche und kommunale Verwaltung* (apf) (Boorberg), 2/2021, S. 49 ff.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Gesetzliche Vertreter:

[Redacted signature]

[Redacted signature]

Mustereinspruch, Variante 2 (Einspruch gegen subjektive und objektive Rechtsverletzung)

Absender (Einspruchsführer/-in):

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ Wohnort:

Staatsangehörigkeit:

An den/die

(Ober)Bürgermeister/in, - Wahlleiter/in-
bzw. besondere/n Wahleiter/in

(jeweilige Adresse der Gemeinde-/Stadtverwaltung)

(Ort/Datum)

Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 14.3.2021

Hier: Wahlen zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte/r Frau/Herr (Ober)Bürgermeister/in, sehr geehrte/r Frau/Herr Wahleiter/in

hiermit lege ich Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung von (Name der Gemeinde/Stadt)

am 14.3.2021 ein.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung für diesen Einspruch.

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Kommunalwahlen am 14.3.2021 war ich **zwar noch nicht 18, aber doch 16 Jahr alt** (s.o.). Ich durfte deshalb nicht an den Kommunalwahlen teilnehmen, weil § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) alle Unter-18-Jährigen vom Wahlrecht ausschließt. Dies geschah jedoch zu Unrecht. Denn § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO ist verfassungswidrig. Dadurch wurden die Allgemeinheit der Wahl und damit **mein Wahlrecht verletzt**. Dies ergibt sich aus Folgendem:

I. Es gibt **kein verfassungskräftiges Wahlmindestalter** von 18 Jahren für die Hessischen Kommunalwahlen. Die Wahlaltersgrenze von 18 Jahren in Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bezieht sich nur auf die Bundestagswahlen. Das Wahlmindestalter von 18 Jahren in Art. 73 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 71 Hessische Verfassung (HV) bezieht sich nur auf die Landtagswahlen (vgl. *Stein*, in: *Zinn/Stein*, Verfassung des Landes Hessen, 16. Lfg. 1999, Art. 71 Erl. 2; näher *Heußner/Pautsch*, Die Absenkung des Kommunalwahlalters in Hessen – Verfassungsgebot und Auftrag an den Gesetzgeber?, in: apf 2/2021, S. 64 f.)

II. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO greift in mein Wahlrecht im Hinblick auf die Allgemeinheit der Wahl **ein**. Dieser Grundsatz garantiert, dass alle Staatsbürger*innen (und EU-Bürger*innen) an der Kommunalwahl teilnehmen können. Der Wahlgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl gilt gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und als allgemeines demokratisches Rechtsprinzip auch für die hessischen Kommunalwahlen. Da grundsätzlich alle Grundrechte auch Kindern und Jugendlichen zustehen (vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Piero*, Grundgesetz, 16. Aufl. 2020, Art. 19 Rn. 10), steht auch das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen in Hessen unabhängig vom Alter allen Deutschen und allen EU-Bürgern zu, also auch mir.

1. Der einfachgesetzliche Eingriff in mein Wahlrecht muss den Anforderungen genügen, die das BVerfG an die Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl, die der Sache nach auch bei Kommunalwahlen gelten, stellt. Dafür müssen zwingende Gründe vorliegen. Diese sind jedoch nicht gegeben. Damit stellt sich der Eingriff als **Verletzung meines Wahlrechts** dar.

2. Denn zwar ist als zwingender Grund die mangelnde **Kommunikations-, also Einsichts- und Urteilsfähigkeit** anerkannt. Bei den **16- und 17-Jährigen** ist jedoch davon auszugehen, dass sie diese **besitzen**.

a) So haben die **allgemeinbildenden Schulen** das Ziel, die Schüler*innen „auf die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.“, Art. 56 Abs. 4 HV. Deshalb haben die allgemeinbildenden Schulen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) die Verpflichtung, die Schüler in die Lage zu versetzen, „staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen“. Dementsprechend macht das Kerncurriculum „Politik und Wirtschaft“ es zur Verpflichtung der Sekundarstufe I, dass die Schüler die Fähigkeit erwerben, „am demokratischen Meinungsbildungsprozess teilzuhaben und die Chancen zur Einflussnahme auf den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozess einzuschätzen.“ (Hessisches Kultusministerium, Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Das neue Kerncurriculum für Hessen Sekundarstufe I – Hauptschule, S. 17, https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/kerncurriculum_politik_und_wirtschaft_hauptschule.pdf (30.9.2020). Diese Anforderung gilt auch in

den anderen Schulformen der Sek. I). Die Schüler sollen die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten reflektiert nutzen können (ebd., S. 38). Diese Anforderung gilt auch in den anderen Schulformen der Sek. I.) Da Schüler bereits mit Abschluss der 9. Klasse den Hauptschulabschluss erwerben und damit die Vollzeitschulpflicht erfüllen können, §§ 23 Abs. 3 Satz 1, 59 Abs. 1 HSchG, ist davon auszugehen, dass die 16- und 17-Jährige über die notwendige Bildung verfügen, um als Staatsbürger verantwortlich an Wahlen teilzunehmen.

b) Die vom Gesetzgeber angenommene mangelnde **politische Reife** der **16- und 17-Jährigen** wird durch die empirischen Daten nicht gestützt. Die Grenze von 18 Jahren ist willkürlich (*Hoffmann-Lange/de Rijke*, Die Entwicklung politischer Kompetenzen und Präferenzen im Jugendalter: Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre, in: von *Alemann/Morlok/Godewerth* (Hrsg.), Jugend und Politik, 2006, S. 73.). Denn „(d)ie kognitive Entwicklungsforschung zeigt, dass in der Altersspanne zwischen 12 und 14 Jahren bei fast allen Jugendlichen ein intellektueller Entwicklungsschub stattfindet, der sie dazu befähigt, abstrakt, hypothetisch und logisch zu denken. Parallel hierzu steigt in dieser Alterspanne auch die Fähigkeit an, sozial, ethisch und politisch zu denken und entsprechende Urteile abzugeben. (...) Regeln und Werte können nach dem 14. Lebensjahr unabhängig von eigenen Interessen wahrgenommen und umgesetzt, die Intentionen der Handlungen anderer können erkannt und berücksichtigt, komplexe Zusammenhänge intellektuell verstanden werden.“ (*Hurrelmann*, Für die Herabsetzung des Wahlalters, in: *Palentien/Hurrelmann* (Hrsg.), Jugend und Politik, 2. Aufl., 1998, S. 287 f.) Gilt dies für 14-Jährige, ist dies bei 17-Jährigen erst recht und mit sehr großer Sicherheit gegeben.

c) Der Ausschluss der 16- und 17-Jährigen kann auch **nicht** auf eine **notwendige Typisierung** bei dem Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen vom Wahlrecht **gestützt** werden. Denn die Einbeziehung ist ohne jede Schwierigkeit vermeidbar. Das Wahlalter muss lediglich auf 16 Jahre herabgesetzt werden. Außerdem ist der Ausschluss vom Wahlrecht nicht nur geringfügig. Denn das Wahlrecht ist das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat. Jede Wahl hat massive Auswirkungen auf das politische Leben und damit auf jeden Einzelnen, die zeitlich unabsehbar und irreversibel sein können. Außerdem besteht erst wieder nach Ablauf der Legislaturperiode die Möglichkeit, dass 16- und 17-Jährige, die nicht wählen dürfen, mithilfe von Wahlen Einfluss nehmen können. Bei Kommunalwahlen sind es fünf Jahre.

III. Der häufig vorgebrachte Einwand, das Wahlalter müsse mit dem Volljährigkeitsalter und dem daran anknüpfenden Erwachsenenstrafrecht übereinstimmen, sticht nicht. Denn dieser **Gleichlauf** ist **kein von der Verfassung legitimierter Grund**. Und er hat schon gar **nicht dasselbe Gewicht**, wie das in der Würde des Menschen verankerte Wahlrecht und die daraus abgeleitete Allgemeinheit der Wahl. Die Funktionsfähigkeit der Wahlen hängt von diesem Gleichlauf nicht ab.

IV. Das BVerfG und der Landtag haben allen Vollbetreuten das Wahlrecht 2019 zurückgegeben. Damit haben so gut wie alle volljährigen Bürger das Wahlrecht. Da es zehntausende **volljährige** schwer und mittelschwer demente Bürger in Hessen gibt, ist davon auszugehen, zehntausende Bürger das Wahlrecht besitzen, **ohne** die dafür **notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit** zu aufzuweisen. Haben diese jedoch das Wahlrecht, müssen **erst recht** alle **Bürger** das Wahlrecht haben, welche **einsichts- und urteilsfähig** sind.

IV. Es ist auch verfassungswidrig, die in Hessen lebenden 16- und 17-jährigen **EU-Bürger** von den Kommunalwahlen gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO auszuschließen. Denn aufgrund Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG haben alle EU-Bürger das kommunale Wahlrecht.

V. 1. Mit meinem Einspruch mache ich zum einen die Verletzung meines **subjektiven Wahlrechts** geltend, arg. ex. § 25 Abs. 1 Satz 2 KWG. Insoweit wird vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

2. Zum anderen mache ich auch die Verletzung des Wahlrechts aller anderen 16- und 17-Jährigen, denen das Wahlrecht in verfassungswidriger Weise vorenthalten wurde, geltend. Darin unterstützen mich [REDACTED] Wahlberechtigte gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 HKWG. Ich rüge damit die **objektive Auswirkung** der Rechtsverletzung, die sich aus der Vorenthaltung des subjektiven aktiven Wahlrechts der genannten Altersgruppe auf das Wahlergebnis und damit die Zusammensetzung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung ergibt bzw. aufgrund später nachrückender Kandidaten ergibt. Hier bedarf es zum einen der Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte (**a**) und sodann eine tatsächliche Auswirkung auf das Wahlergebnis selbst (**b**).

a) Die gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 KWG dafür notwendigen, unterstützenden Wahlberechtigten haben ihre **Unterstützung erklärt**. Die entsprechenden schriftlichen Erklärungen liegen im Original an.

b) Auch die **notwendige Mandatsrelevanz** ist gegeben. Für Mandatsrelevanz gem. § 26 II 1 Nr. 2 KWG ist zu verlangen, dass potenzielle Kausalität gegeben ist. Für diese ist erforderlich, „dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein Einfluss des Wahlfehlers bei einer hypothetischen Betrachtung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf das Wahlergebnis gegeben ist. Diese ist zu bejahen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine konkrete und nach der Lebenserfahrung nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, dass es ohne die Unregelmäßigkeit zu einem anderen Wahlergebnis gekommen wäre. Gerade **bei knappen Wahlergebnissen** heißt dies, dass (...) **nicht ausgeschlossen werden** kann, dass der Wahlfehler zu einem anderen Wahlergebnis geführt hätte.“ (Hervorhebungen durch Verf.; *Schmidt*, PdK He A-27, Stand Dezember 2017, Rn. 174, 175.)

Es ist davon auszugehen, dass die 16- und 17-Jährigen ca. 2,2 % der Stimmberechtigten ausmachen würden (vgl. *Heußner/Pautsch*, Ausbildung-Prüfung-Fachpraxis (apf), 2/2021, S. 54). Dies macht [REDACTED] Wahlberechtigte aus und damit ein Potential von [REDACTED] Mandaten. Zudem ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass im Umfang von ca. 15 bis 30 Prozent der Mandate KandidatInnen im Laufe der Legislaturperiode von 5 Jahren nachrücken werden. In etwa dem gleichen Umfang müssen aufgrund von Mandatsverzicht und Verlust der Wählbarkeit (Wegzug, Mitgliedschaft im Gemeindevorstand usw.) Listenplätzen „übersprungen“ werden. In der Summe ist davon auszugehen, dass KandidatInnen im Umfang von ca. 30 bis 50 Prozent der Mandate im Laufe der Wahlperiode von 5 Jahren die Chance haben auf eben diese nachzurücken (paradigmatisch Kassel, s. *Kiepe*, Kurzanalyse, S. 1, <https://lukaskiepe.de/wp-content/uploads/2021/03/StavoKasselMandatsrelevanz.pdf>). Der Gesamt-Median der Stimmenabstände zwischen den NachrückerkandidatInnen auf allen Listen ist deutlich kleiner als die durchschnittliche Anzahl der Stimmen, die durch das Hinzutreten der 16- und 17-Jährigen pro Kandidat hinzukämen. Im paradigmatischen Beispiel von Kassel beträgt der Median 47, während die zu vergebenden Stimmen pro Kandidat 115 Stimmen ausmachen (paradigmatisch Kassel, s. *Kiepe*, a.a.O, S. 2, 3). Es handelt sich also um ein **knappes Wahlergebnis**. Denn die Hälfte der Nachrückerkandidaten haben einen geringeren, z.T. sogar wesentlich geringeren Stimmenabstand zu ihrem Vordermann als 47 Stimmen. Da nicht davon auszugehen ist, dass die zusätzlichen Stimmen bei allen KandidatInnen genau dem Durchschnitt entsprechen, sondern nach individuellen Präferenzen verteilt werden, die bei 16- und 17-Jährigen typischer Weise anders ausfallen als bei den Durchschnittswählern (Alter, Beruf, Parteizugehörigkeit der KandidatInnen etc.), ist **nicht auszuschließen**, dass bei Wahlberechtigung der 16- und

17-Jährigen ein anderes Wahlergebnis und im Laufe der Legislaturperiode eine **andere Zuteilung** der **Mandate** auf die KandidatInnen zustande kommen würde. Am Beispiel Kassels zeigt sich, dass die **Mobilisation** von sehr **wenigen Wählern ausreicht**, nämlich lediglich 16 ($16 \times 3 = 48$ Stimmen), um bereits die Hälfte der Nachrücker in die Stadtverordnetenversammlung einzuziehen zu lassen (*Kiepe*, a.a.O, S. 3). Mandatsrelevanz ist also gegeben. Die Wahl zur Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung ist deshalb zu wiederholen.

VI. Unabhängig davon, **wann ich 18 Jahre alt werde**, hat sich mein Einspruch auch **nicht erledigt**. Denn es besteht ein öffentliches Interesse, festzustellen, dass der Ausschluss von 16- und 17-Jährigen von der Wahlteilnahme bei der Kommunalwahl verfassungswidrig ist.

VII. Ich bin auch **einspruchsfähig**. Dagegen kann nicht ins Feld geführt werden, dass ich am 14.3.2021 noch nicht wahlberechtigt gewesen sei. Denn Gegenstand meines Einspruchs ist gerade das Wahlrecht. Nur so ist eine materiell-rechtliche Überprüfung meines mir zu Unrecht vorenthaltenen Wahlrechts möglich.

VIII. Zur **Begründung** verweise ich **im Übrigen** auf *Heußner*, Der Ausschluss der 16- und 17-Jährigen von den Kommunalwahlen in Hessen ist verfassungswidrig, <https://cdn.website-editor.net/ab75bcd7153045819a46480df0c6adbf/files/uploaded/Kurzanalyse%252C%2520Vers.%252012.2.202.pdf> (27.2.2021) und *Heußner/Pautsch*, Die Absenkung des Kommunalwahlrechts in Hessen – Verfassungsgebot und Auftrag an den Gesetzgeber?, in: *Ausbildung, Prüfung, Fachpraxis, Zeitschrift für staatliche und kommunale Verwaltung* (apf) (Boorberg), 2/2021, S. 49 ff.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Gesetzliche Vertreter:

[Redacted name]

[Redacted address]